

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 46 (1895)
Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la Société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn wir einen Wald von seiner Kindheit an der französischen Durchforstung (System Boppe) unterziehen, d. h. den Grundsatz der natürlichen Ausscheidung darauf anwenden und fördern, so werden wir am Ende Bestände bekommen, deren herrschende Stammklasse nach Form, Widerstandskraft, Holzqualität und Wachstumsenergie Musterbäume liefert, die im stande sind, Dimensionen erster Ordnung zu erreichen.

Wir erhalten keinen Plänterwald, denn hierzu müssten das Unterholz und alle Zwischenebenen, die wir schonen, ebenfalls zum grössten Teil aus Zukunftsstämmen zusammengesetzt sein.

Je unregelmässiger jedoch ein Bestand ist, um so ausgesprochener wird diese Ungleichheit im Herrschenden werden, eine Erscheinung, die freilich der Forstmann nicht bedauert, sondern im Gegenteil als Annäherung zum naturgemässen Wald, zum Plänterwald, begrüsst.

An den Eingang seines Werkes hat Boppe die Devise von Parade gesetzt:

„Die Natur nachahmen, ihr Werk fördern, das ist der erste Grundsatz des Waldbaues.“ P. N.

Vereinsangelegenheiten — *Affaires de la Société.*

Das ständige Komitee des Schweizer. Forstvereins hat unterm 5. Juni 1895 an die kantonalen Oberforstämter des eidg. Forstgebietes folgendes Kreisschreiben erlassen:

Bekanntlich hat der h. Bundesrat am 14. November 1893 das eidg. Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 dahin interpretiert, dass alle forstlichen Verbauungsarbeiten der Haftpflicht unterstellt seien.

Daraufhin haben wohl die meisten Waldgrundbesitzer, welche mit Bundeshilfe derartige Verbauungs- und Aufforstungsprojekte ausführen lassen, ihre Arbeiter gegen Unfall versichert. Vielerorts mag diese Versicherung durch Vermittlung der kantonalen Forstbehörden oder sogar der Regierungen in geregelter Weise vor sich gehen, anderwärts handeln unerfahrene Gemeinde- oder Korporationsbehörden auf eigene Faust und versichern bei ausländischen oder schweizerischen Gesellschaften zu verschiedenen, hie und da sehr hohen Tarifsätzen unter allerlei ungünstigen

Klauseln und Kündigungsbestimmungen. Es kommen Prämienansätze bis zu 10⁰/₀ der Arbeitslöhne vor. Derartige Fälle sind dem unterzeichneten Komitee zu Ohren gekommen und wir fragen uns, ob es nicht wünschenswert wäre, im ganzen eidg. Forstgebiet ein gemeinsames Vorgehen zur Erlangung günstiger Bedingungen in Sachen Unfallversicherung bei Aufforstungs- und Verbauungsprojekten zu inscenieren.

Zum Studium dieser Angelegenheit erlauben wir uns, Sie um Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1. Versichern in Ihrem Kanton Staat, Gemeinden, Korporationen oder Private bei Ausführung von Verbauungsarbeiten nach eigener Wahl oder ist die Unfallversicherung in irgend welcher Weise geregelt?
2. Würden Sie in Ihrem Wirkungskreis einem gemeinsamen Vorgehen von Seite des Schweiz. Forstvereins in oben angedeuteter Weise das Wort reden?
3. Haben Sie bestimmte sachbezügliche Vorschläge zu machen und welche?

Gefl. Antworten erbitten wir uns bis zum *1. August nächsthin* zu adressieren an unsern Sekretär: Kreisförster *Ad. Müller* in Meiringen.

Mitteilungen — *Communications.*

Ein eindringliches Mahnwort an alle Forstwirte und Waldbesitzer

ist soeben erschienen unter dem Titel „Ueber den Femelschlagbetrieb und seine Ausgestaltung in Bayern“ von Prof. Gayer in München. In dem kleinen Schriftchen von nur 30 Seiten rekapituliert der Altmeister des Waldbaues die grundlegenden Lehren, welche er uns in seinen frühern Werken „der gemischte Wald“ und „der Waldbau“ gegeben hat und stellt sie mitten hinein in die Strömung der neuern Litteratur und Praxis. Es ist wohl weniger der pessimistische Zug des Alters als vielmehr seine reiche Erfahrung und die klare Einsicht in das Triebwerk der heutigen Wirtschaft, was den Verfasser am Schlusse ernste Besorgnisse um die Zukunft des Waldes aussprechen lässt. Er sieht die gegenwärtige Zeitepoche am Ausgang des Jahrhunderts als Markstein an für das Schicksal desselben: Die alten Vorräte sind überall nahezu aufgebraucht, die uns vererbten, von der Natur selbst hervorgebrachten Bestände sind im Verschwinden begriffen, an ihre Stelle treten Neuschöpfungen anderen, künstlichen Charakters, mit denen wir schon viele üble Erfahrungen gemacht haben, und die sich doch von Jahr zu Jahr vermehren. Die Meinungen unter den Forstmännern sind geteilt. Die